



3003 Bern, 13. Januar 2015

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Beibehaltung Standplätze Hotel und India  
Projekt Nr. 14-05-013

(Aufhebung der Auflage C.2.1.2 der Plangenehmigung des UVEK vom  
15. Januar 2013)

---

## A. Sachverhalt

### 1. Ausgangslage

Am 15. Januar 2013 genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter Auflagen das Gesuch der Flughafen Zürich AG (FZAG) für den Bau von 7 neuen Stand- bzw. Abfertigungsplätzen für Flugzeuge mit Code-Letter C nordwestlich des Docks E (Standplätze Echo Nord 1). Das Gesuch war damit begründet worden, dass die Swiss im Jahr 2011 den schrittweisen Ersatz ihrer 20 Flugzeuge des Typs Avro RJ100 (Jumbolino) durch neues Flugmaterial mit grösserer Spannweite bekannt gegeben habe. Die ersten Flugzeuge des Typs Bombardier CS 100 hätten im Herbst 2014 geliefert werden sollen.

Da eine Kapazitätserhöhung der Anzahl Standplätze ohne SIL-Objektblatt aber nicht genehmigungsfähig war und das Objektblatt im Zeitpunkt der Erteilung der Plangenehmigung «Neue Standplätze Echo Nord 1» vom 15. Januar 2013 noch nicht vorlag, verfügte das UVEK die Aufhebung und Demarkierung von 15 Jumbolino-Standplätzen in den Vorfeldbereichen Hotel und India auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Standplätze Echo Nord. Somit wurde mit dem Vorhaben zwar die Standplatzfläche erhöht, nicht aber die Anzahl der Standplätze (numerischer 1:1-Ersatz).

### 2. Gesuch

#### 2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 10. Oktober 2014 (Eingang) reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Gesuch für die Beibehaltung der Standplatzmarkierungen Hotel und India ein. Gemäss dem Protokoll der VPK<sup>1</sup>-Sitzung vom 3. Juli 2014 hat das BAZL für das Vorhaben ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG<sup>2</sup> festgelegt.

#### 2.2 *Beschrieb und Begründung*

Gemäss Angaben der FZAG bestünden auf den Standplätzen Hotel und India heute zwei Markierungen und die Standplätze könnten entweder von Flugzeugen mit mehr als 30 m Spannweite genutzt werden – dann seien es 8 Standplätze – oder von Flugzeugen mit einer Spannweite von unter 30 m – dann seien es 15 Standplätze (sog. «Jumbolino-Standplätze»). Heute würden die Standplätze Hotel und India primär von den Jumbolino der Swiss genutzt (Spannweite 26,34 m). Wie Ende 2013 bekannt geworden sei, verzögere sich die Auslieferung der Bombardier CS100 um

---

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

mindestens eineinhalb Jahre, so dass die Jumbolinos der Swiss noch länger weiterbetrieben würden. Zudem sei die Entwicklung des Flugverkehrs in Europa anders verlaufen, als 2011 erwartet: Andere Airlines als die Swiss setzten weiterhin auf Flugzeugtypen mit einer Spannweite unter 30 m für den Betrieb von und nach Zürich. Damit nehme die Anzahl von kleineren Flugzeugen in Zürich nicht im erwarteten Umfang ab, was zur Folge habe, dass der Bedarf an Abfertigungsstandplätzen für Flugzeuge mit einer Spannweite unter 30 m bestehen bleibe.

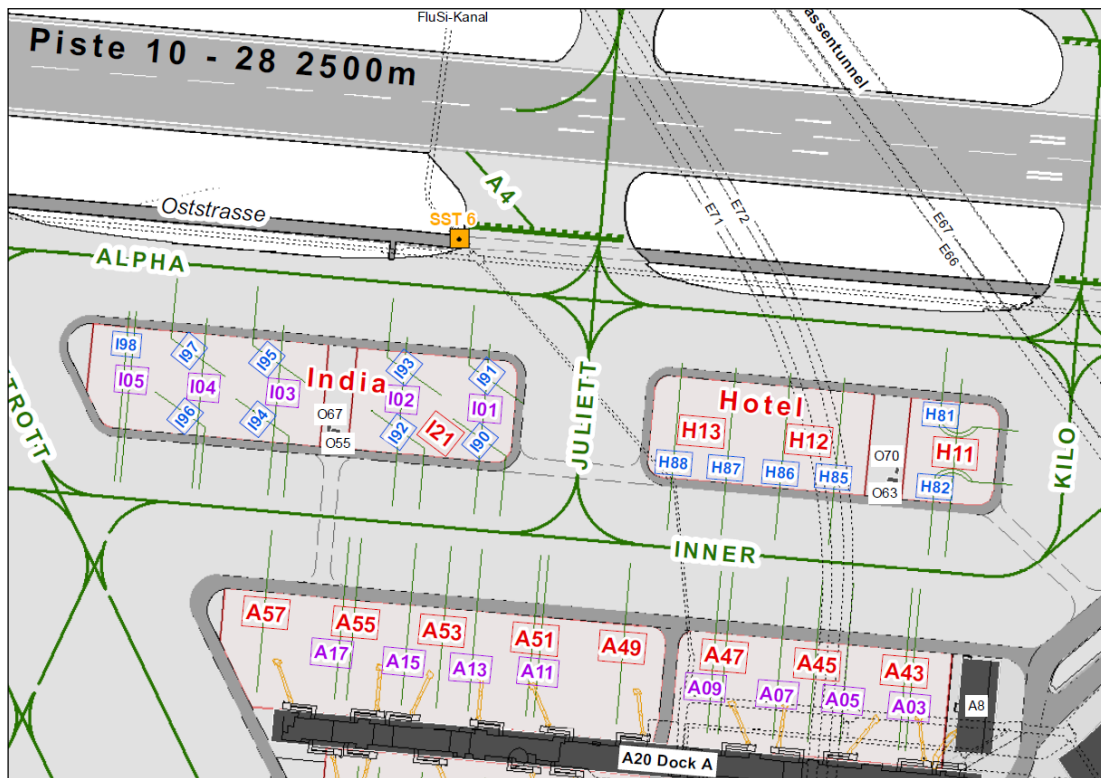


Abb. 1: Bestehende Konfiguration der Standplätze India und Hotel zwischen Dock A und Piste 10-28

Aus diesem Grund sehe sich die FZAG veranlasst, die Beibehaltung der Markierung auf den Vorfeldbereichen Hotel und India für Flugzeuge mit einer Spannweite unter 30 m zu beantragen. Dadurch sollten die Standplätze Hotel und India weiterhin zu Tageszeiten durch kleinere Flugzeuge effizient belegt werden können, wenn dort keine grösseren Flugzeuge abgestellt seien. Ohne die Möglichkeit einer gemischten Nutzung müsste ein Teil der kleineren Flugzeuge anderenorts auf dem Flughafen (etwa im Vorfeld Süd oder der Zone West) abgefertigt werden, was zu aufwendigeren Betriebsabläufen und grösseren Rolldistanzen führen würde.

### 2.3 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst ein Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen Bericht «Umweltnotiz» sowie Planunterlagen.

## 2.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der FZAG.

## 2.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Vorhaben ist mit keinen baulichen Massnahmen verbunden und hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

# 3. **Instruktion**

## 3.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Als verfahrensleitende Behörde führt das BAZL das Plangenehmigungsverfahren für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durch.

Am 10. Oktober 2014 hörte das BAZL den Kanton Zürich an. Das Gesuch wurde in den kantonalen und kommunalen Publikationsorganen publiziert. Das Gesuch lag vom 3. November bis zum 2. Dezember 2014 bei der Stadt Kloten, der Gemeinde Rümlang sowie beim Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) öffentlich auf; Einsprache wurde keine erhoben.

Nach Vorliegen der kantonalen und kommunalen Stellungnahmen nahm das BAZL Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU); in Kenntnis der vorliegenden Stellungnahmen verzichtete das BAFU auf eine eigene Stellungnahme.

Nach Durchsicht der Unterlagen verzichtete das BAZL auf eine formelle luftfahrt-spezifische Prüfung.

## 3.2 *Stellungnahmen*

Dem BAZL liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, vom 5. Januar 2015;
- Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU), vom 18. Dezember 2014 mit folgenden Anhängen bzw. Fachstellungen:
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2014;
  - Amt für Landschaft und Natur (ALN) des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2014;

- Amt für Raumentwicklung (ARE-ZH<sup>3</sup>) des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2014;
- Tiefbauamt (TBA) des Kantons Zürich, Fachstelle Lärmschutz (FALS), vom 18. Dezember 2014;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, vom 13. November 2014;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Zürich, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme zum Arbeitnehmerschutz vom 18. Dezember 2014;
- Gemeinde Rümlang, Hochbau und Planung (Mitteilung Verzicht auf Stellungnahme vom 8. Dezember 2014);
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 8. Dezember 2014.

Da in den Stellungnahmen keine Anträge gestellt wurden, erübrigte sich eine Anhörung der FZAG.

---

<sup>3</sup> Um Verwechslungen mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zu vermeiden, wird in der vorliegenden Verfügung für das ARE des Kantons die Abkürzung ARE-ZH verwendet.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Die Vorfelder dienen dem Betrieb des Flughafens; sie sind Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL<sup>4</sup>. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Mit dem vorliegenden Gesuch soll die Auflage aus der Plangenehmigung des UVEK vom 15. Januar 2013 betreffend die Demarkierung bzw. Aufhebung der Jumbolino-Standplätze auf den Vorfeldebereichen Hotel und India aufgehoben und die Standplatzzahl am Flughafen Zürich nominell erhöht werden.

Zwar verändert das Projekt das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich und es wirkt sich auch nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus, aber es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt werden.

Da bereits für die Erstellung der Standplätze Echo Nord ein ordentliches Verfahren durchgeführt worden war, hat auch deren Änderung in einem ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

## 2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.2.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1 bis VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (certification specifications) entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangehmigung bereits gestützt auf die oben genannten Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Das BAZL hält fest, dass

- keine Nutzungsänderung der Standplätze vorgesehen sei; und
- die bestehenden Sicherheitsabstände und Markierungen auf den betroffenen Standplätzen sowohl ICAO- als auch EASA<sup>5</sup>-konform seien.

Es gab deshalb keinen Grund, eine formelle luftfahrtspezifische Prüfung für die Beibehaltung der Markierungen vorzunehmen.

---

<sup>5</sup> EASA: European Aviation Safety Agency (Europäische Agentur für Flugsicherheit)

## 2.5 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen.

Die FZAG vertritt im Gesuchsschreiben die Haltung, mit dem Erlass des SIL-Objektblatts vom 26. Juni 2013 für den Flughafen Zürich sei die vom Bundesgericht verfügte Einschränkung über die Zulässigkeit von kapazitätserweiternden Infrastrukturanlagen<sup>6</sup> dahingefallen.

Eine Erhöhung der Standplatzzahl – im vorliegenden Fall in Zeiten, in denen die Hotel- und India-Standplätze nicht mit Flugzeugen von mehr als 30 m Spannweite belegt würden – sei SIL-konform.

Die Zunahme der Abfertigungskapazität diene vor allem der Stabilisierung und Optimierung der Betriebsabläufe sowie langfristig der Aufrechterhaltung der Flexibilität bei der Standplatzbelegung. Die Bewegungskapazität, welche im rechtskräftigen vorläufigen Betriebsreglement auf 350 000 Bewegungen festgesetzt worden sei, ändere sich mit der Beibehaltung der Standplätze I90 bis I98 sowie H81, H82 und H85 bis H88 nicht.

Dieser Argumentation kann gefolgt werden.

Auch die Fachstelle Flughafen/Luftverkehr des AfV kommt zum Schluss, das Vorhaben sei aus ihrer Sicht nachvollziehbar und stelle keine fluglärmrelevante Änderung des Betriebs dar.

Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

## 2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Auch die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Umwelt-Fachstellen und die KofU kommen zum Schluss, dass das Vorhaben den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspreche. Es könne daher ohne Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

## 2.7 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann

---

<sup>6</sup> Urteil zum vorläufigen Betriebsreglement (vBR); BGE 1C\_58/2010, E. 3.3.1–3.3.3



ohne Auflagen erteilt und die Auflage C.2.1.2 der Plangenehmigung « Neue Standplätze Echo Nord 1 » des UVEK vom 15. Januar 2013 aufgehoben werden.

### **3. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d GebV-BAZL<sup>7</sup>. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG<sup>8</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

### **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AfV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

---

<sup>7</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

<sup>8</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

## C. Verfügung

Das Gesuch um Beibehaltung der Jumbolino-Standplätze am Flughafen Zürich in den Vorfeldzonen Hotel und India (I90 bis I98 sowie H81, H82 und H85 bis H88) wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand und Standort*

Die Standplätze I90 bis I98 sowie H81, H82 und H85 bis H88 (Jumbolino-Standplätze) in den Vorfeldzonen Hotel und India (Flughafenareal, Vorfeld, Grundstück Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten) können im heutigen Zustand unverändert beibehalten und weiterbetrieben werden.

Die Auflage C.2.1.2 der Plangenehmigung «Neue Standplätze Echo Nord 1» des UVEK vom 15. Januar 2013 wird aufgehoben.

#### 1.2 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG, 10.10.2014 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Gesuchsschreiben der FZAG, 30.9.2014;
- Gesuchsformular der FZAG, 31.7.2014;
- Umweltnotiz, Envico AG, 8031 Zürich, 30.9.2014;
- Plan Stands Hotel/India, 1:3000, FZAG, 16.7.2014;

### 2. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

### 3. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.